

TE Vwgh Erkenntnis 1988/4/15 87/17/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1988

Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol;
L85007 Straßen Tirol;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §6 Abs1;
B-VG Art133 Z1;
B-VG Art18 Abs2;
B-VG Art83 Abs2;
GSLG Tir;
LStG Tir 1951 §42 Abs1 idF 1970/010;
LStG Tir 1951 §42 idF 1970/010;
LStG Tir 1951 §42;
LStG Tir 1951 §43 idF 1970/010;
LStG Tir 1951 §43;
LStG Tir 1951 §44;
VwGG §28 Abs1 Z4;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Kramer, Dr. Wetzel, Dr. Puck und Dr. Gruber als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hadaier, über die Beschwerde des JS in M, vertreten durch Dr. Josef Heis, Rechtsanwalt in Innsbruck, Anichstraße 10/I, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26. September 1984, Zl. IIb1-L-1151/1-1984, betreffend einen Interessentenweg, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bundesland Tirol Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Interessenten für eine Weganlage zur zeitgemäßen Erschließung des Hofes "X" und verschiedener Waldparzellen haben bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz den Antrag eingebracht, die Weganlage als öffentlichen Interessentenweg im Sinne des Tiroler Straßengesetzes zu erklären und eine Weggemeinschaft für den Bau und die

Erhaltung dieses Weges zu bilden. Mit der dem Beschwerdeführer zugestellten Kundmachung dieser Bezirkshauptmannschaft vom 5. März 1984 wurde zur Feststellung, ob die gemäß § 43 des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. für Tirol Nr. 1/1951 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 10/1970 (im folgenden mit TStG bezeichnet) geforderte Mehrheit für das Vorhaben stimme, eine Verhandlung für den 20. März 1984 anberaumt, wobei eine Aufstellung der Interessenten und ihrer Beitragsanteile angeschlossen war. Überdies enthält die Ladung eine Belehrung im Sinne des § 42 AVG 1950. Dem im Akt erliegenden Zustellnachweis zufolge erreichte diese Ladung den Beschwerdeführer am 6. März 1984. Zu der Verhandlung am 20. März 1984 erschien der Beschwerdeführer nicht und der Verhandlungsschrift zufolge war auch kein Vertreter des Beschwerdeführers bei dieser Verhandlung anwesend. In einem bereits vom Rechtsfreund des Beschwerdeführers eingebrachten - mit 15. März 1984 datierten - Schriftsatz wurde ausgeführt, sämtliche Waldparzellen seien "wegemäßig" voll erschlossen, sodaß eine Weganlage, insbesondere in der Qualifikation eines öffentlichen Interessentenweges, völlig unnötig sei und den öffentlichen Interessen widerspreche. Zur zeitgemäßen Erschließung des Hofes "X" könne ein Bringungsweg im Sinne des Güter- und Seilwegelandesgesetzes errichtet werden. Jedenfalls sei die Qualifikation des zu errichtenden Weges als öffentlicher Interessentenweg gesetzwidrig. Unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste vom 16. Juni 1983 spreche sich der Beschwerdeführer gegen die Errichtung der Weganlage in der Qualifikation eines öffentlichen Interessentenweges aus. Interessenten für eine Weganlage zur zeitgemäßen Erschließung des Hofes "X" und verschiedener Waldparzellen haben bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz den Antrag eingebracht, die Weganlage als öffentlichen Interessentenweg im Sinne des Tiroler Straßengesetzes zu erklären und eine Weggemeinschaft für den Bau und die Erhaltung dieses Weges zu bilden. Mit der dem Beschwerdeführer zugestellten Kundmachung dieser Bezirkshauptmannschaft vom 5. März 1984 wurde zur Feststellung, ob die gemäß Paragraph 43, des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. für Tirol Nr. 1 aus 1951, in der Fassung der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 10 aus 1970, (im folgenden mit TStG bezeichnet) geforderte Mehrheit für das Vorhaben stimme, eine Verhandlung für den 20. März 1984 anberaumt, wobei eine Aufstellung der Interessenten und ihrer Beitragsanteile angeschlossen war. Überdies enthält die Ladung eine Belehrung im Sinne des Paragraph 42, AVG 1950. Dem im Akt erliegenden Zustellnachweis zufolge erreichte diese Ladung den Beschwerdeführer am 6. März 1984. Zu der Verhandlung am 20. März 1984 erschien der Beschwerdeführer nicht und der Verhandlungsschrift zufolge war auch kein Vertreter des Beschwerdeführers bei dieser Verhandlung anwesend. In einem bereits vom Rechtsfreund des Beschwerdeführers eingebrachten - mit 15. März 1984 datierten - Schriftsatz wurde ausgeführt, sämtliche Waldparzellen seien "wegemäßig" voll erschlossen, sodaß eine Weganlage, insbesondere in der Qualifikation eines öffentlichen Interessentenweges, völlig unnötig sei und den öffentlichen Interessen widerspreche. Zur zeitgemäßen Erschließung des Hofes "X" könne ein Bringungsweg im Sinne des Güter- und Seilwegelandesgesetzes errichtet werden. Jedenfalls sei die Qualifikation des zu errichtenden Weges als öffentlicher Interessentenweg gesetzwidrig. Unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste vom 16. Juni 1983 spreche sich der Beschwerdeführer gegen die Errichtung der Weganlage in der Qualifikation eines öffentlichen Interessentenweges aus.

Bei der genannten Verhandlung am 20. März 1984 stimmten acht von zwölf Interessenten mit einem Beitragsanteil von insgesamt 98,29 % für die Erklärung zum öffentlichen Interessentenweg "X" und die Bildung einer Weggemeinschaft.

Mit Verordnung vom 19. Juni 1984 erklärte die Bezirkshauptmannschaft Schwaz einen im einzelnen näher beschriebenen, im Gebiete der Gemeinde Mayrhofen und Ramsau im Zillertal zu errichtenden Weg "X" zum öffentlichen Interessentenweg.

Aufgrund dieser Verordnung wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 19. Juni 1984 die Interessenten festgestellt und die Beitragsanteile auf diese umgelegt, wobei auf den Beschwerdeführer 0,15 % entfielen. Die im einzelnen angeführten Interessenten wurden zur öffentlich-rechtlichen Weggemeinschaft "X" mit dem Sitz in Ramsau im Zillertal zusammengefaßt, die Satzung der Weggemeinschaft wurde gemäß § 48 Abs. 1 lit. c Abs. 4 TStG genehmigt. Die Behörde stützte sich auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung; gegen den Inhalt der vorgelegten Satzung habe kein Einwand bestanden. Bei der Beitragsfestsetzung seien Einheitswerte und bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Zuwachs berücksichtigt worden, weiters in Form des Erschließungsgrades, ob die Liegenschaft direkt durch den Weg erschlossen werde oder Eigentümer für eine Zufahrt zum gegenständlichen Weg selbst aufzukommen habe. Aufgrund dieser Verordnung wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 19. Juni 1984 die Interessenten festgestellt und die Beitragsanteile auf diese umgelegt, wobei auf den

Beschwerdeführer 0,15 % entfielen. Die im einzelnen angeführten Interessenten wurden zur öffentlich-rechtlichen Weggemeinschaft "X" mit dem Sitz in Ramsau im Zillertal zusammengefaßt, die Satzung der Weggemeinschaft wurde gemäß Paragraph 48, Absatz eins, Litera c, Absatz 4, TStG genehmigt. Die Behörde stützte sich auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung; gegen den Inhalt der vorgelegten Satzung habe kein Einwand bestanden. Bei der Beitragsfestsetzung seien Einheitswerte und bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Zuwachs berücksichtigt worden, weiters in Form des Erschließungsgrades, ob die Liegenschaft direkt durch den Weg erschlossen werde oder Eigentümer für eine Zufahrt zum gegenständlichen Weg selbst aufzukommen habe.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, die gegenständliche Weganlage diene einzig und allein dem Hof X. Die angeführten Waldparzellen seien bereits völlig erschlossen. Diese Tatsache ergebe sich auch aus der Feststellung der Beitragsanteile, wobei auf JS, X, 58,40 % der Beitragsanteile und auf die Österreichischen Bundesforste 34,51 % entfielen. Die Österreichischen Bundesforste hätten aber schon in ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 1983 ebenfalls ausgeführt, die Erklärung eines Interessentenweges sei völlig unnötig. Die Bildung der Weggemeinschaft nach den Bestimmungen des TStG werde offenbar mit dem Ziel angestrebt, die Finanzierung der Wegeanlage durch Subventionierung des Landes und der Gemeinde besser zu ermöglichen. Sohin wäre die einzige Möglichkeit, um den Hof X zu erschließen, diejenige gewesen, einen Weg nach dem Tiroler Güter- und Seilwegegesetz zu errichten, weil für diesen Weg auch die öffentlichen Mittel widmungswidrig verwendet würden. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, die gegenständliche Weganlage diene einzig und allein dem Hof römisch zehn. Die angeführten Waldparzellen seien bereits völlig erschlossen. Diese Tatsache ergebe sich auch aus der Feststellung der Beitragsanteile, wobei auf JS, römisch zehn, 58,40 % der Beitragsanteile und auf die Österreichischen Bundesforste 34,51 % entfielen. Die Österreichischen Bundesforste hätten aber schon in ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 1983 ebenfalls ausgeführt, die Erklärung eines Interessentenweges sei völlig unnötig. Die Bildung der Weggemeinschaft nach den Bestimmungen des TStG werde offenbar mit dem Ziel angestrebt, die Finanzierung der Wegeanlage durch Subventionierung des Landes und der Gemeinde besser zu ermöglichen. Sohin wäre die einzige Möglichkeit, um den Hof römisch zehn zu erschließen, diejenige gewesen, einen Weg nach dem Tiroler Güter- und Seilwegegesetz zu errichten, weil für diesen Weg auch die öffentlichen Mittel widmungswidrig verwendet würden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde unter anderem die Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet ab. Sie verwies in der Begründung darauf, daß nach der Niederschrift der Verhandlung vom 20. März 1984 von den zwölf Interessenten acht für die Bildung eines öffentlichen Interessentenweges eingetreten und drei Interessenten trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen seien. Hinsichtlich der Kostentragung seien die verlangten 75 % weit übertroffen worden. Weder im TStG noch im Güter- und Seilwege-Landesgesetz seien Bestimmungen enthalten, die eine Bildung von öffentlichen Interessentenwegen einerseits oder nichtöffentlichen Güterwegen andererseits verlangten, bzw. die Bildung eines öffentlichen Interessentenweges verhinderten, wenn bereits ein Güterweg vorhanden sei. Im Gegenteil besage § 43 TStG ausdrücklich, daß ein bisher nichtöffentlicher Weg als öffentlicher Interessentenweg unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse erklärt werden könne. Es liege daher offensichtlich im Belieben der Interessenten, welche von mehreren gesetzlichen Möglichkeiten sie in Anspruch nehmen wollten, wobei finanzielle Überlegungen nicht hinderten. Gerade diese hätten ja auch einen Sinneswandel bei den Österreichischen Bundesforsten bewirkt, welche sich vorerst gegen die Erklärung als öffentlichen Interessentenweg ausgesprochen hätten. Der Grund hierfür sei die Bestimmung des § 44 Abs. 2 TStG, wonach bei Liegenschaften, denen der Nutzen des Weges nur durch die Abfuhr des auf ihnen erzeugten Produktes zugute komme, die Verpflichtung auf der Liegenschaft laste und nicht auf den Käufern oder Verfrächtern der Produkte, im konkreten Fall somit den Servitutsberechtigten. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde unter anderem die Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet ab. Sie verwies in der Begründung darauf, daß nach der Niederschrift der Verhandlung vom 20. März 1984 von den zwölf Interessenten acht für die Bildung eines öffentlichen Interessentenweges eingetreten und drei Interessenten trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen seien. Hinsichtlich der Kostentragung seien die verlangten 75 % weit übertroffen worden. Weder im TStG noch im Güter- und Seilwege-Landesgesetz seien Bestimmungen enthalten, die eine Bildung von öffentlichen Interessentenwegen einerseits oder nichtöffentlichen Güterwegen andererseits verlangten, bzw. die Bildung eines öffentlichen Interessentenweges verhinderten, wenn bereits ein Güterweg vorhanden sei. Im Gegenteil besage Paragraph 43, TStG ausdrücklich, daß ein bisher nichtöffentlicher Weg als öffentlicher Interessentenweg unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse erklärt werden könne. Es liege daher offensichtlich im Belieben der Interessenten, welche von mehreren

gesetzlichen Möglichkeiten sie in Anspruch nehmen wollten, wobei finanzielle Überlegungen nicht hinderten. Gerade diese hätten ja auch einen Sinneswandel bei den Österreichischen Bundesforsten bewirkt, welche sich vorerst gegen die Erklärung als öffentlichen Interessentenweg ausgesprochen hätten. Der Grund hierfür sei die Bestimmung des Paragraph 44, Absatz 2, TStG, wonach bei Liegenschaften, denen der Nutzen des Weges nur durch die Abfuhr des auf ihnen erzeugten Produktes zugute komme, die Verpflichtung auf der Liegenschaft laste und nicht auf den Käufern oder Verfrächtern der Produkte, im konkreten Fall somit den Servitutsberechtigten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende - mit Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Juni 1986, B 847/84- 8, gemäß Art. 144 Abs. 3 (in Verbindung mit Abs. 2) B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene - Beschwerde. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende - mit Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Juni 1986, B 847/84- 8, gemäß Artikel 144, Absatz 3, (in Verbindung mit Absatz 2,) B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene - Beschwerde.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in dem Recht "auf den gesetzlichen Richter", das bedeutet für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in dem Recht auf Entscheidung durch die zuständige Behörde, verletzt. Die Behörde habe eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr aufgrund des Gesetzes nicht zustehe. In Ausführung dieses Beschwerdepunktes bringt der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, die Weganlage diene ausschließlich der besseren Erschließung des Hofes "X". Aus der Begriffsbestimmung des § 42 Abs. 1 TStG ergebe sich zwingend, daß ein öffentlicher Interessentenweg einer Mehrheit von Personen, nicht aber einer Einzelperson zu dienen habe. Für die bessere Erschließung des Hofes "X" wäre - in Form der Einräumung eines Bringungsrechtes - das Tiroler Güter- und Seilwege-Landesgesetz anzuwenden gewesen. Selbst wenn man der Ansicht wäre, daß die geplante Weganlage auch Verkehrsbedeutung für die Waldgrundstücke der übrigen Interessenten habe, wäre diese Weganlage eine forstliche Bringungsanlage im Sinne des § 59 des Forstgesetzes 1975. Der Beschwerdeführer erachtet sich in dem Recht "auf den gesetzlichen Richter", das bedeutet für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in dem Recht auf Entscheidung durch die zuständige Behörde, verletzt. Die Behörde habe eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr aufgrund des Gesetzes nicht zustehe. In Ausführung dieses Beschwerdepunktes bringt der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, die Weganlage diene ausschließlich der besseren Erschließung des Hofes "X". Aus der Begriffsbestimmung des Paragraph 42, Absatz eins, TStG ergebe sich zwingend, daß ein öffentlicher Interessentenweg einer Mehrheit von Personen, nicht aber einer Einzelperson zu dienen habe. Für die bessere Erschließung des Hofes "X" wäre - in Form der Einräumung eines Bringungsrechtes - das Tiroler Güter- und Seilwege-Landesgesetz anzuwenden gewesen. Selbst wenn man der Ansicht wäre, daß die geplante Weganlage auch Verkehrsbedeutung für die Waldgrundstücke der übrigen Interessenten habe, wäre diese Weganlage eine forstliche Bringungsanlage im Sinne des Paragraph 59, des Forstgesetzes 1975.

Dieser unter dem Gesichtspunkt der Unzuständigkeit der belangten Behörde vorgebrachte Beschwerdeeinwand der mangelnden gesetzlichen Ermächtigung der belangten Behörde zur Anwendung des Tiroler Straßengesetzes - da das Tiroler Güter- und Seilwegesgesetz anzuwenden gewesen wäre - geht daran vorbei, daß es an einer Subsidiaritätsregelung - mangels entsprechender Einschränkung bei der Festlegung des Wesens eines öffentlichen Interessentenweges - fehlt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 1987, Zl. 84/06/0217). In diesem Sinne kann dem Gesetz auch keine Subsidiaritätsregelung gegenüber dem Forstgesetz 1975 entnommen werden. Dieser unter dem Gesichtspunkt der Unzuständigkeit der belangten Behörde vorgebrachte Beschwerdeeinwand der mangelnden gesetzlichen Ermächtigung der belangten Behörde zur Anwendung des Tiroler Straßengesetzes - da das Tiroler Güter- und Seilwegesgesetz anzuwenden gewesen wäre - geht daran vorbei, daß es an einer Subsidiaritätsregelung - mangels entsprechender Einschränkung bei der Festlegung des Wesens eines öffentlichen Interessentenweges - fehlt (vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 1987, Zl. 84/06/0217). In diesem Sinne kann dem Gesetz auch keine Subsidiaritätsregelung gegenüber dem Forstgesetz 1975 entnommen werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 TStG sind Wege, die vorwiegend einem bestimmbar, mit der Gesamtheit der Gemeindebewohner nicht zusammenfallenden Kreis von Benützern dienen, öffentliche Interessentenwege. Gemäß Paragraph 42, Absatz eins, TStG sind Wege, die vorwiegend einem bestimmbar, mit der Gesamtheit der Gemeindebewohner nicht

zusammenfallenden Kreis von Benützern dienen, öffentliche Interessentenwege.

Nach § 43 TStG kann die Erklärung eines neu angelegten oder bisher nicht öffentlichen Weges zum öffentlichen Interessentenweg nur dann erfolgen, wenn jene Gruppe der Beteiligten für die Übernahme oder Herstellung oder Erhaltung des Weges stimmt, die mindestens die einfache Mehrheit der Beteiligten umfaßt und mindestens 75 v.H. der Übernahms- oder Bau- und Erhaltungskosten sich zu tragen verpflichtet. Dabei sind gemäß § 44 Abs. 1 TStG die Kosten der Übernahme, Herstellung und Erhaltung neuer öffentlicher Interessentenwege vornehmlich von den Besitzern der durch den Weg erschlossenen Liegenschaften zu tragen. Ferner sind auch solche natürliche und juristische Personen heranzuziehen, die den Weg mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen dauernd in erheblichem Maß und nicht im Interesse oder zur Abfuhr der Produkte einer zur Kostentragung bereits herangezogenen Liegenschaft benützen. Nach Abs. 2 lastet nämlich die Verpflichtung zur Kostentragung bei Liegenschaften, denen der Nutzen des Weges nur durch die Abfuhr der auf ihnen erzeugten Produkte zugute kommt, auf der Liegenschaft und nicht auf den Käufern oder Verfrächtern der Produkte. Gemäß § 44 Abs. 4 TStG sind die Interessenten die zur Kostentragung Verpflichteten. Nach Paragraph 43, TStG kann die Erklärung eines neu angelegten oder bisher nicht öffentlichen Weges zum öffentlichen Interessentenweg nur dann erfolgen, wenn jene Gruppe der Beteiligten für die Übernahme oder Herstellung oder Erhaltung des Weges stimmt, die mindestens die einfache Mehrheit der Beteiligten umfaßt und mindestens 75 v.H. der Übernahms- oder Bau- und Erhaltungskosten sich zu tragen verpflichtet. Dabei sind gemäß Paragraph 44, Absatz eins, TStG die Kosten der Übernahme, Herstellung und Erhaltung neuer öffentlicher Interessentenwege vornehmlich von den Besitzern der durch den Weg erschlossenen Liegenschaften zu tragen. Ferner sind auch solche natürliche und juristische Personen heranzuziehen, die den Weg mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen dauernd in erheblichem Maß und nicht im Interesse oder zur Abfuhr der Produkte einer zur Kostentragung bereits herangezogenen Liegenschaft benützen. Nach Absatz 2, lastet nämlich die Verpflichtung zur Kostentragung bei Liegenschaften, denen der Nutzen des Weges nur durch die Abfuhr der auf ihnen erzeugten Produkte zugute kommt, auf der Liegenschaft und nicht auf den Käufern oder Verfrächtern der Produkte. Gemäß Paragraph 44, Absatz 4, TStG sind die Interessenten die zur Kostentragung Verpflichteten.

Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 6062/1969 dargetan hat, erhält durch die Erklärung eines Weges zum öffentlichen Interessentenweg die den Weg bildende Grundfläche die rechtliche Eigenschaft eines Interessentenweges. Die Erklärung hat zur unmittelbaren Folge, daß auf den Interessentenweg eine Reihe von Gesetzesbestimmungen sinngemäß Anwendung finden (§ 49 TStG), die sich nicht bloß an die Interessenten, sondern auch an die Allgemeinheit richten. Die Erklärung hat daher normativen Charakter für einen generell umschriebenen Adressatenkreis und ist eine Rechtsverordnung. Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 6062 aus 1969, dargetan hat, erhält durch die Erklärung eines Weges zum öffentlichen Interessentenweg die den Weg bildende Grundfläche die rechtliche Eigenschaft eines Interessentenweges. Die Erklärung hat zur unmittelbaren Folge, daß auf den Interessentenweg eine Reihe von Gesetzesbestimmungen sinngemäß Anwendung finden (Paragraph 49, TStG), die sich nicht bloß an die Interessenten, sondern auch an die Allgemeinheit richten. Die Erklärung hat daher normativen Charakter für einen generell umschriebenen Adressatenkreis und ist eine Rechtsverordnung.

Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, der beschwerdegegenständliche öffentliche Interessentenweg diene lediglich einer Einzelperson, eine Gesetzeswidrigkeit der Erklärung des "X-Weges" zum öffentlichen Interessentenweg releviert, vermag der Verwaltungsgerichtshof derartige Bedenken nicht zu teilen. Wie im bereits zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgeführt wird, bestimmt das TStG nicht in eindeutiger Weise, wie jener bestimmbare Kreis von Benützern, denen ein öffentlicher Interessentenweg dient, abzugrenzen ist. Aus § 44 Abs. 1 TStG ist jedoch abzuleiten, daß dazu jedenfalls die Besitzer der durch den Weg erschlossenen Liegenschaften gehören, aber auch solche natürliche und juristische Personen, die den Weg mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen in erheblichem Maß und nicht im Interesse oder zur Abfuhr der Produkte einer zur Kostentragung bereits herangezogenen Liegenschaft benützen; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch andere Personen zu dem bestimmbaren Kreis von Benützern gehören können. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, der beschwerdegegenständliche öffentliche Interessentenweg diene lediglich einer Einzelperson, eine Gesetzeswidrigkeit der Erklärung des "X-Weges" zum öffentlichen Interessentenweg releviert, vermag der Verwaltungsgerichtshof derartige Bedenken nicht zu teilen. Wie im bereits zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgeführt wird, bestimmt das TStG nicht in eindeutiger Weise, wie jener bestimmbare Kreis von Benützern, denen ein öffentlicher Interessentenweg dient, abzugrenzen ist. Aus Paragraph 44, Absatz eins, TStG ist jedoch abzuleiten, daß dazu

jedenfalls die Besitzer der durch den Weg erschlossenen Liegenschaften gehören, aber auch solche natürliche und juristische Personen, die den Weg mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen in erheblichem Maß und nicht im Interesse oder zur Abfuhr der Produkte einer zur Kostentragung bereits herangezogenen Liegenschaft benützen; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch andere Personen zu dem bestimmaren Kreis von Benützern gehören können.

Diese zur Kostentragung Verpflichteten stellen im Sinne des § 42 Abs. 1 TStG jenen bestimmaren, mit der Gesamtheit der Gemeindebewohner nicht zusammenfallenden Kreis von Benützern dar, denen öffentliche Interessentenwege "dienen". Dies wird auch durch die Regelung des § 44 Abs. 4 TStG erhellt, wonach die zur Kostentragung Verpflichteten die Interessenten sind. Diese zur Kostentragung Verpflichteten stellen im Sinne des Paragraph 42, Absatz eins, TStG jenen bestimmaren, mit der Gesamtheit der Gemeindebewohner nicht zusammenfallenden Kreis von Benützern dar, denen öffentliche Interessentenwege "dienen". Dies wird auch durch die Regelung des Paragraph 44, Absatz 4, TStG erhellt, wonach die zur Kostentragung Verpflichteten die Interessenten sind.

Das Vorliegen einer Mehrheit von Interessenten wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Das die Interessenslage (der qualifizierten Mehrheit) der Interessenten schützende Verfahren nach § 43 TStG wurde von der Behörde eingehalten und unbestrittenermaßen das erforderliche qualifizierte Quorum erreicht. Das Vorliegen einer Mehrheit von Interessenten wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Das die Interessenslage (der qualifizierten Mehrheit) der Interessenten schützende Verfahren nach Paragraph 43, TStG wurde von der Behörde eingehalten und unbestrittenermaßen das erforderliche qualifizierte Quorum erreicht.

Die vorliegende Beschwerde mußte daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abgewiesen werden. Die vorliegende Beschwerde mußte daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt, Nr. 243.

Hinsichtlich der oben erwähnten, nicht in der Amtlichen Sammlung seiner Erkenntnisse und Beschlüsse veröffentlichten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wird auf Art. 14 Abs. 4 seiner Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 45/1965, verwiesen. Hinsichtlich der oben erwähnten, nicht in der Amtlichen Sammlung seiner Erkenntnisse und Beschlüsse veröffentlichten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wird auf Artikel 14, Absatz 4, seiner Geschäftsordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, verwiesen.

Wien, am 15. April 1988

Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4 Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170165.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at